

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

54. Stück, 31.12.1905

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 31. Dezember 1905.) 54. Stück.

Inhalt:

- N^o 110. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 28. Dezember 1905, betreffend Beaufsichtigung der Logis-, Wasch- und Baderäume sowie der Aborte für die Schiffsmannschaft auf Deutschen Kauffahrteischiffen.
- N^o 111. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 28. Dezember 1905, betreffend Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen.

N^o 110.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betreffend Beaufsichtigung der Logis-, Wasch- und Baderäume sowie der Aborte für die Schiffsmannschaft auf Deutschen Kauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 28. Dezember 1905.

Nach § 16 der auf Grund des § 56 Absatz 2 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 vom Bundesrat erlassenen und durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 2. Juli d. J. veröffentlichten Vorschriften (Reichs-Gesetzblatt Seite 563 ff.) unterliegen die Anlage, Einrichtung und Instandhaltung der Logis-, Wasch- und Baderäume sowie der Aborte für die Schiffsmannschaft in Deutschen Häfen einer regelmäßigen Beaufsichtigung durch



die nach Bestimmung der Landesregierung dafür zuständige Behörde.

Mit Höchster Genehmigung bestimmt das Staatsministerium, daß diese Beaufsichtigung unter Leitung der Großherzoglichen Ämter beziehungsweise Magistrate der Städte erster Klasse durch die Hafenmeister und Hafenaufseher auszuüben ist.

Oldenburg, den 28. Dezember 1905.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Cassebohm.

N^o. 111.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern,
betreffend Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen.

Oldenburg, den 28. Dezember 1905.

Auf Grund des § 56 Absatz 2 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 hat der Bundesrat Vorschriften über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen erlassen, die durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 3. Juli d. Js. veröffentlicht sind (Reichs-Gesetzblatt Seite 568 ff.).

Zur Ausführung dieser Bekanntmachung wird mit Höchster Genehmigung, soweit erforderlich auf Grund des Artikels 9 § 6 des Organisationsgesetzes vom 5. Dezember 1868, folgendes bestimmt:

- I. Die Geschäfte der Landesbehörde gemäß § 12 Absatz 2 werden dem Staatsministerium, Departement des Innern, gemäß § 5 Absatz 3 und 4, § 14 Absatz 1 und § 15 Absatz 1 den Großherzoglichen

Ämtern und Magistraten der Städte erster Klasse übertragen.

- II. Als Landesregierung im Sinne des § 15 Schlußabsatz hat das Staatsministerium, Departement des Innern, einzutreten.
- III. Die Ministerialbekanntmachung vom 14. Dezember 1898, betreffend die Ausrüstung der Kauffahrteischiffe mit Hilfsmitteln zur Krankenpflege und die Mitnahme von Schiffsärzten (Gesetzblatt Seite 223 ff.), und die in den Oldenburgischen Anzeigen veröffentlichte ergänzende Bekanntmachung vom 1. Oktober 1902 treten mit dem 31. Dezember d. J. außer Wirksamkeit. Unberührt bleiben die Bestimmungen der Ministerialbekanntmachung vom 1. April 1889, betreffend Vorschriften über die Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen (Gesetzblatt Seite 80 ff.), soweit sie sich auf die Mitführung der im Kaiserlichen Gesundheitsamte bearbeiteten „Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen“ und die Mitnahme und Verabreichung von Zitronensaft und die Verpflegung der Mannschaft nach der vorgeschriebenen Speiserolle beziehen, jedoch mit der Maßgabe, daß als solche Speiserolle die in der Neubearbeiteten Ausgabe der oben erwähnten „Anleitung“ aufgestellte und auf der Anlage abgedruckte maßgebend ist.

Die Großherzoglichen Ämter und Magistrate der Städte erster Klasse können für Segelschiffe in einzelnen Fällen gestatten, daß eine geringere als die aus der Vorschrift der Speiserolle sich ergebende Gesamtmenge an Wasser mitgenommen wird, wenn der Schiffer sich verpflichtet, unterwegs in einem bestimmten Hafen Wasser in solcher Menge an Bord zu nehmen, daß täglich für jeden Kopf die vorge-

schriebene Ration verabreicht werden kann, oder wenn auf dem Schiffe ein gutes Abdampfgerät (Destillierapparat) für frisches Wasser vorhanden ist, welches in 24 Stunden soviel trinkbares Wasser liefern kann, als erforderlich ist, um den vorchriftsmäßigen Bedarf für jeden Tag der Reise sicherzustellen.

Oldenburg, den 28. Dezember 1905.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Cassebohm.





Speise

Wöchentliche Ration.	Tägliche Ration.				Wöchentliche Ration.		
	Rindfleisch	oder Schweinefleisch	oder Speck	oder Fisch.	Butter, oder Margarine	Schmalz,	Baumöl erster Qualität.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
(Siehe Spalte 12.)	500 g	375 g	250 g	375 g jedoch nur an 2 Tagen der Woche.	500 g	500 g	0,5 l (Siehe auch die Anmerkung.)

oder 375 g in Dosen präserviertes Fleisch, dasselbe ist nach sechs-wöchentlichem alleinigen Genuß von Salzfleisch an Stelle des gesalzenen Rindfleisches wöchentlich zweimal zu geben.

Ist die Mannschaft über 10 Köpfe stark, so erhält sie zusammen noch eine Extraration an Fleisch oder Fisch.

Anmerkung. Butter oder Margarine ist mindestens auf 6 Monate mit- für den Mann 250 g Fleisch oder 125 g Speck für den Tag mehr gegeben. Es ist Pflicht des Schiffers, für guten Proviant und möglichst reines Trink- zu sorgen.

rolle.

Wöchentliche Ration.	Wöchentliche Ration.	Tägliche Ration.	Allgemeines.
9.	10.	11.	
Kaffee.	Thee.	Wasser.	
150 g bezw. 225 g roher oder 120 bezw. 180 g gebrannter Kaffee (siehe Spalte 12).	30 g	6 l (eine über 10 Köpfe starke Mann- schaft erhält noch eine Extration.)	Außerdem erhält jeder Mann wöchent- lich 250 g Gemüse (Kartoffeln, Sauer- kraut oder sonstige Gemüse) 150 g ge- trocknete Früchte, an hartem Weizen- oder Roggenbrot und Mehl zusammen 4250 g, 250 g Zucker oder Syrup und 0,25 l Essig. Ferner ist (von dem Hei- matshafen ausgehend) für die Mann- schaft Bier mitzunehmen bis zu 50 l für den Mann; wird kein Bier mehr gegeben, so erhält jeder 225 bezw. 180 g Kaffee für die Woche statt 150 bezw. 120 g. Getrocknete Erbsen, Boh- nen, Grütze oder Graupen zur Sätti- gung. Im Hafen wöchentlich mindestens zweimal frischen Proviant, der nicht allein aus frischem Fleisch und frischen Fischen, sondern, wenn tunlich, auch aus frischer pflanzlicher Kost und frischem Brot zu bestehen hat. Drei Wochen nach der Ausreise sind für den Mann täglich 20 g Zitronensaft zu verab- reichen, zweckmäßig in Mischung mit 20 g Zucker, etwas Rum und ungefähr $\frac{4}{10}$ l Wasser.

zunehmen; als Ersatz für Butter können auch, wenn Schmalz und Baumöl fehlen, werden.
wasser, sowie für einen hinlänglichen Vorrat an beiden nach Verhältnis der Reise

Author	Title	Edition	Volume	Page
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]
[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]	[Faint text]

[Faint text at the bottom of the page, possibly a continuation of the index or a note.]

